

# **Amtliche Bekanntmachung**

des

Amtes Oldenburg-Land

Nr. 1/2023 vom 05.01.2023

## **Inhalt:**

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreis- und Wahlbezirkseinteilung für die Gemeindewahl (Kommunalwahl) in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels am 14. Mai 2023

## Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Oldenburg-Land wird am 05.01.2023 folgendes bekanntgeben:

**Bekanntmachung Nr. 1/2023 des Amtes Oldenburg-Land: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreis- und Wahlbezirkseinteilung für die Gemeindewahl (Kommunalwahl) in den Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels am 14. Mai 2023**

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de) / Amtliche Bekanntmachung / Amt Oldenburg-Land und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 04.01.2023

Amt Oldenburg-Land  
gez. Bruhn  
Der Amtsvorsteher

## Wahlbekanntmachung des Amtes Oldenburg-Land

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntgabe der Wahlkreis- und Wahlbezirkseinteilung für die Gemeindewahl (Kommunalwahl) in den Gemeinden **Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels**

am 14. Mai 2023

I.

**Hierdurch fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zurzeit gültigen Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023 auf.**

Die Wahlvorschläge sind bis zum

**20. März 2023, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

schriftlich beim Gemeindewahlleiter des Amtes Oldenburg-Land, Zimmer 1.14, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg i.H. einzureichen (§ 19 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes - GKWG -). Es wird gebeten, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Die Verantwortung für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge obliegt allein den vorschlagenden Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigten.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere §§ 6 und 18 bis 27 GKWG in Verbindung mit §§ 22 bis 33 GKWO.

Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen ist Folgendes zu beachten:

### **1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter**

Es werden in den Wahlkreisen (zugleich Wahlgebiet) der Gemeinden Göhl, Heringsdorf und Neukirchen je sechs unmittelbare Vertreter und je fünf Listenbewerber gewählt.

Es werden in den Wahlkreisen (zugleich Wahlgebiet) der Gemeinden Gremersdorf, Großenbrode und Wangels je sieben unmittelbare Vertreter und je sechs Listenbewerber gewählt.

### **2. Voraussetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nach § 18 Abs. 1 GKWG können Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter (unmittelbare Wahlvorschläge) einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
3. Wahlberechtigte.

Listenvorschläge können von politischen Parteien und Wählergruppen eingereicht werden (§ 18 Abs. 2 GKWG).

Eine politische Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt (§ 18 Abs. 3 GKWG).

Innerhalb des Wahlgebietes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden (§ 18 Abs. 4 GKWG).

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen (§ 18 Abs. 5 GKWG).

### **3. Anforderungen an die Bewerberinnen und Bewerber**

- Als Bewerberin oder Bewerber in einem Wahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer wählbar ist. Gemäß § 6 Abs. 1 GKWG ist wählbar, wer am Wahltag
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - im Wahlgebiet wahlberechtigt ist und
  - seit mindestens drei Monaten
    - a. in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder
    - b. sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.
- Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger – wählbar (§ 6 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 GKWG).
- Als Bewerberin oder Bewerber einer politischen Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer
  - in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung (vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung) hierzu gewählt worden ist (§ 20 Abs. 3 GKWG) und
  - ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 2 GKWG).

Bewerberinnen und Bewerber, die innerhalb des Wahlgebiets auf mehreren unmittelbaren Wahlvorschlägen oder auf mehreren Listenwahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden (§ 24 Abs. 2 GKWO).

### **4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Der unmittelbare Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 GKWO, der Listenwahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 9 GKWO eingereicht werden. Ein unmittelbarer Wahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 23 Abs. 2 GKWO enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) jeder Bewerberin und jedes Bewerbers,

2. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann der Gemeindegewahlleiter einen Zusatz verlangen.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindegewahlleiter nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge und bei der Herstellung der Stimmzettel anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 31 Abs. 1 GKWO).

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 22 GKWO).

Auf dem Listenwahlvorschlag sind die Bewerberinnen und Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Fehlt diese Reihenfolge, gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Vornamen (§ 23 Abs. 4 GKWO).

Die Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens drei Personen des für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 21 GKWO).

Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 25 Abs. 1 GKWO folgende Anlagen einzureichen:

1. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 12 GKWO, in der enthalten sind
  - a. die Zustimmung zum Wahlvorschlag und
  - b. Angaben über die berufliche Tätigkeit, soweit sie für die Vereinbarkeit mit dem angestrebten Mandat von Bedeutung ist;
2. für jede vorgeschlagene Bewerberin und jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 14 GKWO; die Bescheinigung wird vom Gemeindegewahlleiter kostenfrei erteilt;
3. von jeder vorgeschlagenen Bewerberin und jedem vorgeschlagenen Bewerber, die oder der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, eine Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 15 GKWO, dass sie oder er infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen ist;
4. im Falle eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach dem Muster der Anlage 17 GKWO; diese Erklärung kann für mehrere Bewerberinnen und Bewerber gemeinsam in einer Ausfertigung eingereicht werden.

Sofern eine politische Partei oder Wählergruppe noch nicht mit mindestens einer oder einem für sie im Land Schleswig-Holstein aufgestellten und gewählten Vertreterin oder Vertreter im Deutschen Bundestag, im Schleswig-Holsteinischen Landtag, in der Gemeindevertretung der Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und Wangels oder in der Vertretung des Kreises Ostholstein vertreten ist, sind ihren Wahlvorschlägen die Satzung und das Programm dieser Partei oder Wählergruppe beizufügen; ferner ist nachzuweisen, dass der Vorstand der Partei oder Wählergruppe nach demokratischen

Grundsätzen gewählt ist. Dieser Nachweis ist durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder einer schriftlichen Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesender Personen zu führen. Die Unterlagen sind dem Gemeindevorstand in einfacher Ausfertigung einzureichen. Sie gelten dann als Beifügung für alle von der Partei oder Wählergruppe eingereichten Wahlvorschläge. Diese Unterlagen brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn sie bei dem für Wahlen zuständigen Ministerium bereits eingereicht sind und eine Bestätigung nach § 26 GKWO hierüber vorliegt.

## 5. Vordrucke

Der Gemeindevorstand hat für die Kommunalwahlen am 14. Mai 2023 ein Wahlvorschlagsportal beschafft. Alle Wahlvorschlagsträger für die Gemeindevorstandswahlen können das Wahlvorschlagsportal nutzen.

Über das Wahlvorschlagsportal können alle nach der Gemeinde- und Kreiswahlordnung erforderlichen Dokumente für Ihre Wahlvorschläge erzeugt und diese unterschriftsbereit ausgedruckt oder gedownloadet werden.

Ein -notfalls mehrmaliges- händisches Ausfüllen von Dokumentenvordrucken entfällt damit, denn es können alle Daten der Wahlvorschläge im Wahlvorschlagsportal hinterlegt und dort jederzeit wieder abgerufen werden.

Alle Wahlvorschläge finden sich dort übersichtlich sortiert und es können, wenn Änderungen notwendig werden, ohne großen Aufwand die Wahlvorschläge bearbeitet oder gänzlich neue Wahlvorschläge hinterlegt werden.

Jeder Wahlvorschlagsträger kann nur seine eigenen Wahlvorschläge sehen und bearbeiten. Es handelt sich um eine reine Arbeitshilfe.

Der Gemeindevorstand empfiehlt daher die Nutzung des Wahlvorschlagsportals, um die Arbeit an den Wahlvorschlägen so einfach und übersichtlich wie möglich zu gestalten.

Für die Nutzung des Wahlvorschlagsportals wird eine Freischaltung benötigt. Diese ist beim Gemeindevorstand des Amtes Oldenburg-Land, Zimmer 1.14, Hinter den Höfen 2, 23758 Oldenburg i.H., Telefon: 04361/4937-21, Mail [ordnungsamt@amt-oldenburg-land.de](mailto:ordnungsamt@amt-oldenburg-land.de), erhältlich.

Bei Fragen zur Bedienung des Wahlvorschlagsportales steht der Gemeindevorstand gerne zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einreichung der Wahlvorschläge in Schriftform weiterhin erforderlich ist. Das Wahlvorschlagsportal ersetzt **nicht** die Schriftform. Die Nutzung des Wahlvorschlagsportales ist keine Pflicht, um einen Wahlvorschlag einreichen zu können.

Die amtlichen Formblätter für Wahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen stehen bei dem Gemeindevorstand des Amtes Oldenburg-Land alternativ kostenfrei zur Verfügung.

## II.

Der Gemeindevwahlausschuss (gemeinsamer Wahlausschuss) hat in seiner Sitzung am 02.01.2023 die Einteilung der Wahlgebiete in nachstehend aufgeführte Wahlkreise und Wahlbezirke vorgenommen.

### **Wahlgebiet: Gemeinde Göhl (einheitlicher Wahlkreis)**

**Der Wahlkreis wird unterteilt in einen Wahlbezirk:**

#### **Wahlbezirk 1: Göhl**

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Göhl**

#### **Ortschaften:**

Antoinettenhof, Christianstal, Gaarz, Gaarzerfelde, Gaarzermühle, Giebelberg, Göhl, Kremsdorf, Lütjendorf, Neuschwelbek, Plügge, Quals, Schwelbek

### **Wahlgebiet: Gemeinde Gremersdorf (einheitlicher Wahlkreis)**

**Der Wahlkreis wird unterteilt in drei Wahlbezirke:**

#### **Wahlbezirk 1: Gremersdorf**

**Wahllokal: Sportlerheim Gremersdorf**

#### **Ortschaften:**

Bankendorf, Bollbrücke, Goldkamp, Gremersdorf, Nanndorf, Neuratjensdorf, Rossee und Sulsdorf

#### **Wahlbezirk 2: Giddendorf**

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Giddendorf**

#### **Ortschaften:**

Friedrichstal, Giddendorf, Jahnshof, Neuseegalendorf und Seegalendorf

#### **Wahlbezirk 3: Techelwitz**

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Techelwitz**

#### **Ortschaften:**

Altgalendorf, Dazendorf, Johannistal, Kembs, Neuteschendorf, Techelwitz, Teschendorf und Wandelwitz

### **Wahlgebiet: Gemeinde Großenbrode (einheitlicher Wahlkreis)**

**Der Wahlkreis wird unterteilt in einen Wahlbezirk:**

#### **Wahlbezirk 1: Großenbrode**

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Großenbrode**

#### **Ortschaften:**

Großenbrode, Großenbroderfelde, Großenbroderfähre, Heinrichsruh, Klaustorf, Koppelhaus, Lütjenbrode, Lütjenhof, Mittelhof und Neu-Klaustorf

### **Wahlgebiet: Gemeinde Heringsdorf (einheitlicher Wahlkreis)**

**Der Wahlkreis wird unterteilt in zwei Wahlbezirke:**

#### **Wahlbezirk 1: Heringsdorf**

**Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Heringsdorf**

#### **Ortschaften:**

Görtz, Heringsdorf, Klötzin, Rellin, Steenshof und Weilandtshof

#### **Wahlbezirk 2: Fargemiel**

**Wahllokal: Gemeinschaftshaus Fargemiel**

#### **Ortschaften:**

Augustenhof, Fargemiel, Kalkberg, Siggen und Süssau

**Wahlgebiet: Gemeinde Neukirchen (einheitlicher Wahlkreis)**  
**Der Wahlkreis wird unterteilt in einen Wahlbezirk:**

**Wahlbezirk 1: Neukirchen**                      **Wahllokal: Haus des Gastes Neukirchen**  
**Ortschaften:**

Bürau, Georgshof, Godderstorf, Klingstein, Kraksdorf, Kraksdorf-Strand, Lührstorf, Meeschendorf, Meeschendorfer Weide, Michaelsdorf, Neukirchen, Ölendorf, Ostermade, Sahna, Satjewitz, Seekamp, Sütel, Sütel-Strand und Wulfshof

**Wahlgebiet: Gemeinde Wangels (einheitlicher Wahlkreis)**  
**Der Wahlkreis wird unterteilt in vier Wahlbezirke:**

**Wahlbezirk 1: Wangels**                      **Wahllokal: Alte Gemeindeverwaltung Wangels**  
**Ortschaften:**  
Charlottenhof, Wangels und Wasbuck

**Wahlbezirk 2: Döhnsdorf**                      **Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Döhnsdorf**  
**Ortschaften:**  
Barendorf, Brök, Döhnsdorf, Friederikenhof, Weißenhaus und Weißenhäuser Strand.

**Wahlbezirk 3: Hansühn**                      **Wahllokal: Grundschule Hansühn**  
**Ortschaften:**  
Hansühn, Karlshof, Katharinental, Klein Rolübbe, Kükelühn, Neutestorf, Testorf und Testorferfelde

**Wahlbezirk 4: Grammdorf**                      **Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Grammdorf**  
**Ortschaften:**  
Ehlerstorf, Farve, Farverburg, Grammdorf, Hohenstein und Meischenstorf

Alle eingeteilten Wahlbezirke sind zugleich Briefwahlbezirke.

Oldenburg i.H., den 05.01.2023

Amt Oldenburg-Land  
Der Gemeindevahllleiter  
gez. Kohlscheen